

Satzung

des **Betreuungsvereins für den Landkreis Ludwigsburg e.V.**
(beschlossen in der Gründungsversammlung vom 17.03.1994)

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Betreuungsverein für den Landkreis Ludwigsburg**“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „**e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- 1.2. Der Verein ist überkonfessionell und weltanschaulich nicht gebunden. Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für das Betreuungswesen in Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, der seinerseits Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. ist.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, in Stadt und Landkreis Ludwigsburg bei der gesetzlichen Betreuung von volljährigen Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nur zum Teil besorgen können, Betreuung zu übernehmen und zu führen.
- 2.2. Der Verein gewährleistet nach seinen Möglichkeiten, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter zu gewinnen. Er wird diese einführen, beraten, fortbilden, ihnen Erfahrungsaustausch gewähren und als Betreuer vermitteln.
- 2.3. Der Verein kann weitere Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen.
- 2.4. Der Verein versichert seine Mitarbeiter angemessen gegen Schäden, die sie Dritten im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen könnten.
- 2.5. Der Verein benennt keine Betreuer, die in einer abhängigen Beziehung zu einer Einrichtung stehen, in welcher der Betreute lebt.
- 2.6. Der Verein arbeitet mit allen Organisationen zusammen, die mit der Betreuung von Menschen befasst sind, und mit der zuständigen Betreuungsbehörde.
- 2.7. Der Verein beantragt bei der überörtlichen Betreuungsbehörde seine Anerkennung als Betreuungsverein im Sinne des Gesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 4.3. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, so kann der Vorstand dieses Mitglied nach Anhörung durch unanfechtbaren Beschluss mit sofortiger Wirkung ausschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 6.1.1 Beratung von Grundsatzfragen der Vereinsarbeit.
- 6.1.2 Wahl der Mitglieder des Vorstands.

- 6.1.3 Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch den Vorstand sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- 6.1.4 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
- 6.1.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 6.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Vorlage einer Tagesordnung. Ein Drittel der Mitglieder können mit Begründung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung und Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen.
- 7.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandes im Amt.
- 7.3 Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen und regelt in diesem Fall die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen Beirat berufen, der den Vorstand bei seiner Arbeit berät. Mitglieder des Beirats können Vertreter/innen von Behörden, Körperschaften und anderen

Organisationen sowie Privatpersonen innerhalb des Landkreises Ludwigsburg sein, die der Arbeit des Vereins eng verbunden sind und sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

§ 10 Mittelbeschaffung und Rechnungsprüfung

- 10.1 Der Verein beschafft die erforderlichen Mittel durch Entgelte (Vergütungs- und Aufwendungsersatz) nach den gesetzlichen Vorgaben sowie durch Zuschüsse des Landes und der Kommunen, weiterhin durch sonstige Zuwendungen.
Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 10.2 Die Jahresrechnung wird geprüft. Der Prüfer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am: 17. März 1994

Im Vereinsregister eingetragen am: 08.06.1994

Als Betreuungsverein anerkannt von Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern am: 21.10.1994

17.03.1994

geändert am 07.12.1994

geändert am 28.03.2003

geändert am 19.03.2010

geändert am 20.04.2015